

Beschlussempfehlung

Hannover, den 07.11.2025

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Berichterstattung: Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/7499 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marie Kollenrott
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Landeseigene vorsorgende
Klimaanpassungsstrategie

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

3. § 6 a wird gestrichen.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nummer 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

- 1/1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Niedersachsens“ durch das Wort „des Landes“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Strategie **zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (____ vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie **erstmalig im Jahr 2026 und danach mindestens alle fünf Jahre** nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

3. *unverändert*
4. § 7 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „für Statistik zuständigen Landesbehörde“ durch das Wort „Landesstatistikbehörde“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Sie haben bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen.

(3) Die Landkreise und die Region Hannover können die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr

- b) *unverändert*
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kosten**sätze**“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kosten**sätze**“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, **planungsverantwortliche Stellen**, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²**Vorbehaltlich der Regelungen in § 22 dieses Gesetzes haben die planungsverantwortlichen Stellen** bei der Durchführung der Wärmeplanung und **bei** der Erstellung, Veröffentlichung und **Übermittlung** der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 **und** 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) ¹Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen, **zu veröffentlichen und zu übermitteln**. ²**Wird die gemeinsame Wärmeplanung im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) durchgeführt, so ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG eine Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung ausgeschlossen.**

(3) **wird gestrichen**

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne ein früheres Zieljahr festlegen.

das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne **für ihr beplantes Gebiet** ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen können für bestehende Gemeindegebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so muss abweichend von § 14 Abs. 1 WPG nicht untersucht werden, ob sich das Teilgebiet für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 - Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, erstellen und veröffentlichen die Wärmepläne nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes, sondern nach den § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) *unverändert*

(2) ¹Abweichend von § 7 **Abs. 1** WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so **kann in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 _____ WPG für das Teilgebiet _____ ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden.**

(4) *unverändert*

§ 22

Übergangsregelungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen **für die Gebiete mit Ober- und Mittelzentren**

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022, Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, **wenden für die Erstellung und Veröffentlichung ihrer Wärmepläne _____ weiterhin _____** § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes **an**. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan **jedoch** abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 in der in Satz 1 **genannten** Fassung dieses Gesetzes _____ bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

(2) ¹Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung und zur Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die planungsverantwortlichen Stellen befreit, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllen (freiwillige Wärmeplanung). ²Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG liegt nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG vor.

§ 23

Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von
Fortschreibungsbedarf

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ³Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die im Rahmen einer freiwilligen Wärmeplanung erstellt wurden, sind bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

(2) ¹Mit der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen. ²Mit der Anzeige nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht anzuzeigen haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 mitzuteilen. ⁴Für die Mitteilung der Daten ist die vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die Mitteilung der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(2) **wird gestrichen** (Satz 1 jetzt teilweise in § 23 Abs. 1 Satz 4)

§ 23

Elektronische Übermittlung von Wärmeplänen,
Mitteilung **eines** Fortschreibungsbedarfs

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **elektronisch zu übermitteln**. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung **zu übermitteln**. ³Wärmepläne, die nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes _____ erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung **zu übermitteln**, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die **unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erstellt und veröffentlicht** wurden (freiwillige Wärmeplanung), sind bis zum 30. Juni 2026 **zu übermitteln**.

(2) ¹Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Satz 2 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**. ²Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht **zu übermitteln** haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 **zu übermitteln**. ⁴Für die **Übermittlung** der Daten ist die **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die **Übermittlung** der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch für zwei Fortschreibungen, und
4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die

verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1, 4 und **5** entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. *unverändert*
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach **den Vorschriften** _____ der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung **dieses** Gesetzes im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, **wobei die Mittel** jedoch höchstens für zwei Fortschreibungen **zugewiesen werden**, und
4. für eine **Übermittlung** nach § 23 Abs. 2 **Sätze 1 bis 3** im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde **für den Stichtag des 30. Juni** des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Die planungsverantwortlichen Stellen teilen ihre Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Entscheidung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit.

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben des § 12 KAnG und den Maßgaben dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ³Das Konzept ist spätestens alle fünf Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet der öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1,
2. eine Darstellung der sich aus Nummer 1 ableitenden Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern,

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

unverändert

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, **die** kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte **nach** ____ Maßgabe_ des § 12 KAnG und nach Maßgabe_ dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ^{2/1}**Dabei stellen die Landkreise und die Region Hannover, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG jeweils nur ein Klimaanpassungskonzept auf, welches ihr gesamtes Kreis- oder Regionsgebiet abdeckt.** ³Die Konzepte **sind** spätestens alle fünf Jahre nach deren **erstmaligen** Beschluss fortzuschreiben **und erneut zu beschließen.**

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet, **für welches das Konzept aufgestellt wird (Konzeptgebiet),**
2. eine Darstellung der ____ aus **der Analyse nach** Nummer 1 **für** einzelne_ Handlungsfelder_ **abzuleitenden** Handlungserfordernisse,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird.

²Das Klimakompetenzzentrum unterstützt die Kommunen bei der Ermittlung und Nutzung der erforderlichen Daten und Informationen für die Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die ihnen angehörenden Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts nach Absatz 1 Satz 2. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen.

(4) ¹Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 Satz 2 ist dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Monate nach dessen Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss elektronisch zu übermitteln. ³Soweit Anpassungskonzepte bereits vor dem 31. Dezember 2028 erstellt wurden und die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen (bestehende Konzepte), sind diese spätestens bis zum 31. Dezember 2028 entsprechend Satz 1 zu übermitteln. ⁴Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung bestehender Konzepte und der Übermittlung darf dabei fünf Jahre nicht überschreiten. ⁵Die bestehenden Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 2 zu übermitteln.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. ²Nach dem 30. Juni 2026

3. einen Katalog **möglicher Maßnahmen** zur Umsetzung der aus **der Darstellung nach** Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse **durch die jeweils zuständigen Kommunen** und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der **Umsetzung von Maßnahmen** überprüft wird, **für die die öffentlichen Stellen zuständig sind.**

² _____

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die _____ Gemeinden **des Konzeptgebietes** bei **der** Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit **bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte** beteiligen und **über die Umsetzung von Maßnahmen informieren.**

(4) ¹ _____ Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Satz 2 sowie deren Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 _____ sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** spätestens drei Monate nach **deren** Beschluss elektronisch zu übermitteln. ² _____ (*jetzt in Satz 1 enthalten*) ³ _____ Anpassungskonzepte **öffentlicher Stellen, die nach dem 31. Dezember 2023, aber vor dem 1. Januar 2026 fertiggestellt worden sind, gelten als Klimaanpassungskonzepte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie**

1. inhaltlich_ **den** Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 **entsprechen und**
2. **dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium** spätestens bis zum **30. Juni 2026 elektronisch** übermittelt werden

(bestehende Konzepte). ⁴ _____ (*jetzt in Satz 3 enthalten*) ⁵ _____ **Bestehende_ Konzepte** sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 1 zu übermitteln.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichtet dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt; **die Verpflichtung nach**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium drei Monate nach Fertigstellung zu melden. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage. ⁴Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 11 Abs 1 KAnG nachzukommen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Ergänzende Bestimmungen zum
Wärmeplanungsgesetz**

§ 27
Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept bereits nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 übermittelt wurde. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** drei Monate nach Fertigstellung zu melden; **die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept oder seine Fortschreibung bereits nach Absatz 4 Satz 1 oder 5 übermittelt wurde.** ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage.
⁴

(6) *unverändert*

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, **den** kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Weitere Bestimmungen zur Ausführung des
Wärmeplanungsgesetzes**

§ 27
Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499**Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz***§ 28**

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29

Zuständigkeiten

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bewertung nach § 21 Nr. 5 Halbsatz 1 WPG der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für die Aufgaben nach § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 WPG. ²Es ist auch zuständig für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 **Prozent** aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29*unverändert***Artikel 2***unverändert*